

§37

Sicherungsmaßnahmen

(1) Sicherungsmaßnahmen gegen Strafgefangene dürfen nur angewandt werden, wenn sie zur Verhinderung einer Flucht, eines körperlichen Angriffes auf Strafvollzugsangehörige, andere Personen oder Strafgefangene sowie zur Aufrechterhaltung der Sicherheit erforderlich sind.

(2) Die Anwendung von Sicherungsmaßnahmen darf den Grad der Gefährlichkeit des Anlasses nicht übersteigen und nicht länger als notwendig andauern. Ihre Anwendung schließt Disziplinarmaßnahmen oder eine strafrechtliche Verfolgung nicht aus.

(3) Sicherungsmaßnahmen sind:

1. Absonderung durch Unterbringung in Einzelhaft;
2. Entzug von Einrichtungs- oder sonstigen Gegenständen, mit Ausnahme des Entzuges der Beleuchtung;
3. Anwendung körperlicher Gewalt mit oder ohne Hilfsmittel;
4. Anwendung der Schußwaffe entsprechend den Schußwaffengebrauchsbestimmungen.

Kapitel V**Besonderheiten des Vollzuges der Strafen mit Freiheitsentzug an Jugendlichen**

§38

(1) Der Strafvollzug an Jugendlichen wird in besonderen Strafvollzugseinrichtungen vollzogen.

(2) In den Strafvollzugseinrichtungen für Jugendliche sind auf der Grundlage der Prinzipien der staatlichen Jugendpolitik alle Voraussetzungen zu schaffen, um eine positive Persönlichkeitsentwicklung der Jugendlichen zu sichern. Der gesamte Erziehungs- und Bildungsprozeß muß unter Berücksichtigung der sittlichen und moralischen Reife der Jugendlichen, ihrer psychischen Besonderheiten und ihres Bildungsniveaus durchgeführt werden.

(3) Zur wirksamen Ausgestaltung des Strafvollzuges an Jugendlichen ist mit den Erziehungsberechtigten, Vertretern der Jugendhilfe, der Jugendorganisation und der ehemaligen Ausbildungs- und Arbeitsstelle der Jugendlichen eng zusammenzuarbeiten.

Vollzug der Freiheitsstrafe in Jugendstrafanstalten

§39

(1) In den Jugendstrafanstalten ist die allgemeine und berufliche Ausbildung in engem Zusammenwirken mit sozialistischen Großbetrieben zu gewährleisten. Die Ausbildung ist so zu gestalten, daß sie den volkswirtschaftlichen Erfordernissen entspricht und die perspektivische Entwicklung der Jugendlichen fördert.²

(2) In den Jugendstrafanstalten ist die Erfüllung der Berufsschulpflicht zu gewährleisten. Sie hat auf der Grundlage der staatlichen Ausbildungsprinzipien zu

erfolgen. Die Jugendlichen sind zur Teilnahme am allgemeinbildenden und berufsausbildenden Unterricht verpflichtet.

(3) Durch die Inhaftierung unterbrochene Berufsausbildungsmaßnahmen sind nach Möglichkeit weiterzuführen.

(4) Für begonnene und bis zur Entlassung aus der Jugendstrafanstalt nicht beendete Berufsausbildungsmaßnahmen ist im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung der Wiedereingliederung die Fortsetzung der Berufsausbildung nach der Entlassung zu sichern. Die Leiter der Jugendstrafanstalten haben in Verbindung mit den örtlichen Organen die dazu notwendigen Maßnahmen rechtzeitig einzuleiten.

§40

(1) Hat der Vollzug der Freiheitsstrafe in einer Jugendstrafanstalt begonnen, bevor ein Jugendlicher das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, verbleibt er auch über das achtzehnte Lebensjahr hinaus in dieser Einrichtung, wenn eine begonnene Qualifizierungsmaßnahme noch nicht abgeschlossen ist.

(2) Eine Freiheitsstrafe kann in einer Jugendstrafanstalt auch dann vollzogen werden, wenn die Persönlichkeitsentwicklung eines zur Zeit der Straftat zwar achtzehnjährigen, aber noch nicht einundzwanzigjährigen Verurteilten erhebliche Erziehungs- oder Bildungsmängel aufweist.

(3) Jugendliche, die unter den Voraussetzungen der Absätze 1 oder 2 in Jugendstrafanstalten untergebracht sind und durch ihr Verhalten die Ordnung stören oder auf andere Jugendliche einen schädlichen Einfluß ausüben, werden durch den Leiter der Jugendstrafanstalt in eine Strafvollzugseinrichtung für erwachsene Strafvollzugseingewiesene eingewiesen. Für die Überweisung ist die Zustimmung des zuständigen Staatsanwalts erforderlich.

§41

Strafvollzug in Jugendhäusern

(1) Der Strafvollzug in Jugendhäusern hat den Jugendlichen ihr bisheriges verantwortungsloses Verhalten bewußt zu machen und sie zu befähigen, nach ihrer Entlassung die sozialistische Gesetzlichkeit und die Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens zu achten und einzuhalten.

(2) Die Erziehungsarbeit in den Jugendhäusern hat durch Schulbildung, berufliche Qualifizierung, staatsbürgerliche Erziehung sowie kulturelle und sportliche Betätigung zu erfolgen. Die Jugendlichen sind zur Teilnahme verpflichtet.

(3) Der zuständige Staatsanwalt und der Leiter des Jugendhauses haben regelmäßig, erstmalig vor Ablauf eines Jahres zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Entlassung gegeben sind. Sind diese Voraussetzungen vorhanden, entscheidet das Gericht auf Antrag des Staatsanwalts über eine Entlassung.

§42

Vollzug der Jugendhaft

Den zu Jugendhaft verurteilten Jugendlichen ist ihr gesellschaftswidriges Verhalten durch eine strenge Ordnung und Disziplin eindringlich aufzuzeigen sowie